

Übersicht über Fördermöglichkeiten für den Radverkehr in Thüringen

Inhalt

Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur.....	2
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	3
Integrierte ländliche Entwicklung: ländlicher Wegebau	5
Integrierte ländliche Entwicklung: Flurneuordnung	6
Integrierte ländliche Entwicklung: LEADER	7
Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur.....	8
Städtebauförderung.....	9
Förderung Regionalentwicklung und demografischer Wandel	10

Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur, 26.09.2025, Az.: 1080-44-4371/16-5-38843/2024, ThürStAnz 43/2025, S. 1171-1182, Geltungsdauer: 31.12.2030

Gegenstand der Förderung

Straßenbauvorhaben, Vorhaben des Rad- und Fußgängerverkehrs, Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs

... bezogen auf den Radverkehr

- Neubau, Um- und Ausbau, Erweiterung sowie die bauliche Erhaltung von straßenbegleitenden Radwegen, Gehwegen und Rad-/Gehwegen,
- selbständige Radwege oder Rad-/Gehwege die dem Alltagsverkehr dienen,
- Erstmarkierung / Beschilderung von Radfahrstreifen/ Schutzstreifen, Fahrradstraßen,
- Radverkehrswegweisung,
- Fahrradabstellanlagen bei nachgewiesenem Bedarf, Konzepte/Untersuchungen,
- Zählsysteme,
- Bike&Ride-Anlagen bei nachgewiesenem Bedarf

Antragsberechtigte

Kommunen, Landkreise

Antragstellung bei

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Link: [Förderprogramme des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr](#)

Regelfördersatz

grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, Ausnahmen bei einzelnen Fördergegenständen (siehe Richtlinie)

Bagatellgrenze für Förderung

bis zu 25.000 € je nach Fördergegenstand

Bemerkungen

Bau von Rad-/Gehwegen soll in der Regel zeitgleich mit dem Ausbau der Fahrbahn erfolgen.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Rechtsgrundlage

Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) – Teil II:
Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, 30.10.2024, Az.: 3083/114-1-52709/2024, ThürStAnz Nr. 49/2024, S. 1745 – 1755, Geltungsdauer bis 31.12.2027

Gegenstand der Förderung

Öffentliche Einrichtungen des Tourismus

... bezogen auf den Radverkehr

Bau von überregional bedeutsamen touristischen Radwegen sowie Beschilderung, Ausstattung (Rastplätze etc.)

Antragsberechtigte

Kommunen, Kreise, kommunale AG

Antragstellung bei

Thüringer Aufbaubank, Link: [Verbesserung-der-regionalen-Wirtschaftsstruktur-GRW-Teil-II](#)

Regelfördersatz

bis zu 60% der förderfähigen Kosten

Bagatellgrenze für Förderung

50.000 €

Bemerkungen

Um überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, einen höheren Fördersatz als 60 % gewähren zu können, muss in einem ersten Schritt mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein (u. a. Radverkehrs-konzeption),
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

Darüber hinaus gilt im zweiten Schritt für Vorhaben der touristischen Infrastruktur (incl. touristisch bedeutsamer Radwege) die Erfüllung mind. einer der nachstehenden Anstriche:

- der Maßnahmen
- Träger ist Mitglied in einer regionalen Tourismusorganisation/DMO bzw. eine entsprechende Kooperation wird nachgewiesen oder
- die geförderte Einrichtung ist entsprechend zertifiziert (z.B. ADFC, DTV, Wanderverband) oder

- das Vorhaben stellt einen i.S. der Tourismusstrategie Thüringen 2025 nachgewiesenen Kompetenzbeweis dar.

Integrierte ländliche Entwicklung: ländlicher Wegebau

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023),

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und ländlichen Raum, 15.12.2025, Az.: 1080-36-7201/23-17-246134/2025, ThürStAnz Nr. 01/2026, S. 52 -65, Teil B 4, Geltungsdauer: 31.12.2028

Gegenstand der Förderung

“Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege sowie touristischer Einrichtungen.

... bezogen auf den Radverkehr

Förderung multifunktionaler ländlicher Wege zur Mitnutzung durch den Radverkehr

Antragsberechtigte

Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen

Antragstellung bei

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Link: [Förderprogramm Integrierte Ländliche Entwicklung](#)

Regelfördersatz

bis zu 65 %; Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bagatellgrenze für Förderung

7.500 €

Bemerkungen

Förderung multifunktionaler ländlicher Wege, welche für den Radverkehr geeignet sind. Keine Förderung selbständiger Radwege oder eigenständiger Wege in Ortslage.

Integrierte ländliche Entwicklung: Flurneuordnung

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023),

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, 01.11.2024, Az.: 1080-36-7201/20-12-80214/2024, ThürStAnz Nr. 50/2024, S. 1798 - 1813, Teil B 5, Geltungsdauer: 31.12.2027

Gegenstand der Förderung

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen - Flurneuordnung - Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

... bezogen auf den Radverkehr

Förderung multifunktionaler ländlicher Wege zur Mitnutzung durch den Radverkehr

Antragsberechtigte

Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG

Antragstellung bei

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Regelfördersatz

bis zu 75 %

Bagatellgrenze für Förderung

keine

Bemerkungen

Förderung nur innerhalb von Verfahren nach dem FlurbG

Integrierte ländliche Entwicklung: LEADER

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023),

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und ländlichen Raum, 15.12.2025, Az.: 1080-36-7201/23-17-246134/2025, ThürStAnz Nr. 01/2026, S. 52 -65, Teil B 1, Geltungsdauer: 31.12.2028

Gegenstand der Förderung

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen
LEADER

... bezogen auf den Radverkehr

Investive und nicht investive Radverkehrsmaßnahmen

Antragsberechtigte

Anerkannte Regionale Aktionsgruppen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Antragstellung bei

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum oder durch die regionalen LEADER-Aktionsgruppen, Link: [Thüringer Vernetzungsstelle LEADER](#)

Regelfördersatz

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 %.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nichtproduktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 %.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.

Bagatellgrenze für Förderung

Grundsätzlich nein

Bemerkungen

Abhängig von der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

Rechtsgrundlage

Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten,

29.07.2025 ThürStAnz Nr. 34/2025 S. 987 – 1009, Geltungsdauer: 31.12.2029

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Instandsetzung (mindestens Materialeinbringung in Trag- oder Deckschicht) forstwirtschaftlicher Wege

... bezogen auf den Radverkehr

Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus; spätere Mitnutzung als Radweg ist möglich; die Förderung von ausschließlich als Radweg genutzten Wegen ist nicht möglich; keine Förderung von Schwarz- bzw. Bitumendecken

Antragsberechtigte

Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Antragstellung bei

Zuständiges Forstamt der Landesforstanstalt, Link: [Forstförderung](#)

Regelfördersatz

70 %, in Ausnahmefällen max. 90%

Bagatellgrenze für Förderung

1.000 €

Bemerkungen

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mind. 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet

Städtebauförderung

Rechtsgrundlage

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien - ThStBauFR),

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, ThürStAnz Nr. 12/2023, S. 556 ff.,
Geltungsdauer: bis 31.12.2027

Gegenstand der Förderung

Neu-, Umbau und Sanierung von Wegen, Straßen und Plätzen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen)

... bezogen auf den Radverkehr

Parkplätze und Wege für den Fahrradverkehr, in der Regel als Teil von obenstehenden Förderungen (Zeile 2)

Antragsberechtigte

Städte und Gemeinden

Antragstellung bei

Thüringer Landesverwaltungsamt, Link: [Städtebauförderung Thüringen](#)

Regelfördersatz

Jährliche Neufestsetzung

Bagatellgrenze für Förderung

Mindestens 10.000 € zuwendungsfähige Ausgaben (siehe Pkt. 6.2 der ThStBauFR)

Bemerkungen

Fördervoraussetzung: Maßnahme einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept dient (siehe Pkt. 4 der ThürStBauFR)

Förderung Regionalentwicklung und demografischer Wandel

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, 11.06.2024, 8322/24, ThürStAnz Nr. 28/2024, Seite 999 – 1004, Geltungsdauer: 31.08.2027

Gegenstand der Förderung

Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen unter den Bedingungen des demografischen Wandels bei Einbeziehung von bürgerschaftlichem sowie unternehmerischem Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Richtlinie ist geteilt in:

- Teil A: Regionalentwicklung,
- Teil B: Modellprojekte,
- Teil C: Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels.

... bezogen auf den Radverkehr

Innerhalb der Erstellung, Änderung, Weiterentwicklung und Umsetzung von themenübergreifenden Konzepten, Strategien und Maßnahmen zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen auf Ebene des Landes bzw. der Planungsregionen oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, als ein mögliches Thema des Gesamtvorhabens

Antragsberechtigte

Für Förderungen nach Teil A, Teil B und Teil C:

- c) kommunale Gebietskörperschaften nach der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Zweckverbände gemäß Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) eingetragene Vereine und Verbände unter Berücksichtigung von Nummer 4.4,
- f) öffentliche Unternehmen unter Berücksichtigung von Nummer 4.4,
- g) staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung von Nummer 4.3,
- h) sonstige juristische Personen des Privatrechts unter Berücksichtigung der Nummern 4.3 und 4.4,
- i) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung von Nummer 4.3.

Für Förderungen nach Teil A und Teil B zusätzlich:

- j) Kommunale Arbeitsgemeinschaften gemäß ThürKGG,
- k) Planungsverbände gemäß § 205 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung,
- l) Regionale Planungsgemeinschaften.

Antragstellung bei

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL), Referat 37 für Teil A und Teil B;

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI), Referat 53 für Teil C,

Links:

[Förderung Regionalentwicklung](#)

[Förderung Demografischer Wandel](#)

Regelfördersatz

Bis zu 80 % für Vorhaben Teil A und Teil C

Bis zu 90 % für Vorhaben Teil B

Bagatellgrenze für Förderung

10.000 € für Vorhaben Teil A und Teil B

Bemerkungen

Für bestimmte Antragsteller sind die De-minimis-Verordnungen anzuwenden. Leistungen sind in jedem Fall von Dritten zu erbringen.